

## Schadensersatz für verpasste Termine

Nicht nur die Patienten, sondern auch die Ärzte müssen, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, mit berechtigten Schadensersatzansprüchen der Gegenseite rechnen, wenn sie einen Termin versäumen.

Bereits seit längerer Zeit hat die Rechtsprechung Ärzten einen Schadensersatzanspruch wegen versäumter Termine des Patienten zugesprochen. Dies insbesondere dann, wenn der Termin bereits seit längerer Zeit feststand und die geplante Behandlung sowohl einen umfangreichen zeitlichen als auch planerischen Aufwand erforderte. Beispiele dafür sind insbesondere geplante Zahnarztbehandlungen zur Kroneneinsetzung mit den erforderlichen Vorbehandlungen. Die Tatsache, dass der behandelnde Arzt zu dem in Vorleistung, ohne jeglichen Kostenvorschuss, treten muss und ferner kurzfristig keine anderen Behandlungen durchführen kann, rechtfertigt einen entsprechenden Anspruch. Der Einwand der Patienten, dass der Arzt in der „gewonnenen“ Zeit Verwaltungsarbeiten hätte wahrnehmen können, greift wenig.

Aber auch der überlang wartende oder "versetzte" Patient hat seinerseits, aus der Verletzung von Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des behandelnden Arztes, ggf. einen Anspruch auf Schadensersatzanspruch, wenn und soweit der Arzt einen Termin schuldhaft nicht wahrnehmen konnte.

Vorliegend ging es bei einer Entscheidung des Landgerichtes Oldenburg um die kurzfristige Absage einer lange geplanten Augenoperation. Der Patient hatte wichtige Termine und Veranstaltungen abgesagt, auch für die Zeit der Heilung.

Sofern keine unverschuldeten wichtigen Gründe (z. B. Krankheit, Unfall, Todesfall naher Familienangehörigen etc.) auf Seiten des behandelnden Arztes vorliegen, ist es erforderlich, den Termin zur angemessenen Zeit abzusagen. Die Umstände des Einzelfalles müssen dabei berücksichtigt werden. Dazu gehört die Betrachtung des Eingriffes seiner Art nach und die zeitliche Nähe der Absage zum vereinbarten Termin.

Die Haftung des Arztes verringert sich bei lediglich routinemäßigen und kurzen Behandlungen. Hier besteht letztlich immer die Möglichkeit, dass der Arzt Akutpatienten behandeln oder bereits eingetretene zeitliche Verzögerungen verringern kann. Letztlich muss jedoch immer der Patient beweisen, dass der behandelnde Arzt die gewonnene Zeit hätte sinnvoll wirtschaftlich nutzen können. Die Schadensersatzpflicht des Arztes entfällt, wenn dieser entweder aus wichtigem Grund (z. B. akute Krankheit) oder zur rechtzeitigen Zeit eine Absage erteilt.

**Fazit:**

Sowohl der Patient als auch der Arzt können sich bei schuldhaft abgesagten oder versäumten Behandlungs-/Operationsterminen bei Verletzung der bestehenden vertraglichen Nebenpflichten wie Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten schadensersatzpflichtig machen.

*Möller  
Rechtsanwältin  
Sozietät Dr. Rehborn, Kanzlei Berlin*